

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der Stadt Klingenberg a.Main

Zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 05.06.2014

Auf Grund von Art. 23 Satz 1, Art. 86, 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) bzw. der aktuellen Fassung, erlässt die Stadt Klingenberg a.Main folgende

S A T Z U N G

der

Stadtwerke Klingenberg

als

Anstalt des Öffentlichen Rechts

Vorbemerkung

Die Stadt Klingenberg a.Main als übertragender Rechtsträger betreibt die Stadtwerke Klingenberg a.Main, eingetragen im Handelsregister Aschaffenburg unter HRA 3748 (inländische Geschäftsanschrift: 63911 Klingenberg a.Main, Rathausstraße 9) als kommunalen Eigenbetrieb im Sinne des Art. 88 der Bayerischen Gemeindeordnung. Gegenstand des Eigenbetriebs ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Strom, Gas, Wasser und Straßenbeleuchtung sowie die Einrichtung und der Betrieb der Maindammgarage und des Freibades. Der kommunale Eigenbetrieb stellt innerhalb des kommunalen Vermögens ein Sondervermögen dar.

Die Stadt Klingenberg a.Main betreibt die Stadtwerke Klingenberg a.Main rückwirkend ab dem 01.01.2011 als rechtlich selbstständiges Unternehmen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Das Kommunalunternehmen wird durch Stadtratsbeschluss im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge durch Umwandlung des vorgenannten Eigenbetriebes gem. Art. 89 Abs. 1 S. 1 GO gegründet.

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Stadtwerke Klingenberg a.Main sind ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Klingenberg a.Main in der Rechtsform des Kommunalunternehmens (Anstalt des öffentlichen Rechts).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Kommunalunternehmen Stadtwerke Klingenberg" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)".
- (3) Es tritt unter dem Namen Kommunalunternehmen Stadtwerke Klingenberg (AöR) im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Klingenberg a.Main.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist
 - a) die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Klingenberg a.Main mit Energie (Strom, Gas) und Wasser sowie die Planung, der Bau, die Finanzierung, der Betrieb und die Unterhaltung aller dazu erforderlichen technischen Anlagen
 - b) der Betrieb und die Unterhaltung der Mairdammgarage,
 - c) die Straßenbeleuchtung im Stadtgebiet der Stadt Klingenberg a.Main,
 - d) der Betrieb und die Unterhaltung eines Freibades.

- e) Die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Entwässerungsgebühren der Stadt Klingenberg a.Main. Näheres regelt Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Das Kommunalunternehmen kann alle Geschäfte betreiben, die dem Unternehmenszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen beteiligen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten sowie wirtschaftliche Kooperationen eingehen.
- (3) Dem Kommunalunternehmen können weitere Unternehmensgegenstände übertragen werden.
- (4) Gem. Art. 87 GO werden die Unternehmensgegenstände auf kommunalrechtlich zulässige Geschäfte beschränkt.

§ 3

Kompetenzen des Kommunalunternehmens als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

- (1) Das Kommunalunternehmen ist als AöR berechtigt, anstelle der Gemeinde, Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet im Bereich der Wasserversorgung unter den Voraussetzungen des Art. 7 GO einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis, zu erlassen.
- (2) Die Stadt Klingenberg a.Main überträgt das ihr gemäß den gesetzlichen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Bayern (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben und zu vollstrecken.
- (3) Nach Artikel 90 GO steht dem Stadtrat ein Weisungsrecht zu, bei allen Ange-

legenheiten, die das Satzungsrecht betreffen. D.h., der Stadtrat hat die Beschlussfassungs- und Entscheidungskompetenz.

§ 4

Vermögensübertragung und Eröffnungsbilanz, Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt

EUR 1.300.000,00

(in Worten: eine Million dreihunderttausend Euro).

Das Stammkapital wird durch Übertragung der Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens des Eigenbetriebs Stadtwerke Klingenberg erbracht.

- (2) Die Übertragung des Eigenbetriebs **Stadtwerke Klingenberg a.Main** erfolgt vollumfänglich, also insbesondere mit allen Geschäftsbeziehungen, Verträgen, schwebenden Geschäften und Dauerschuldverhältnissen dieses Eigenbetriebs, allen diesem Eigenbetrieb und dem übertragenen Vermögen zuzurechnenden privat- und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Gestattungen, gesetzlichen Schuldverhältnissen und allen sonstigen Rechten und Pflichten. Übertragen wird auch die Beteiligung der Stadt Klingenberg a.Main als Gesellschafter an der City-USE GmbH & Co. KG mit dem Sitz in Bad Neustadt a.d. Saale bzw. der City-USE Verwaltungs-GmbH mit dem Sitz in Bad Neustadt a.d. Saale.
- (3) Bei den als Gesamtheit übertragenen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens des Eigenbetriebs Stadtwerke Klingenberg a.Main handelt es sich im Einzelnen um
- a) die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke (dort bezeichnet mit der Gemarkung und Flurstücksnummer),
 - b) die in der Anlage 2 aufgeführten beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten,

- c) alle Verbindlichkeiten der Stadt Klingenberg a.Main, die dem vorbezeichneten Eigenbetrieb wirtschaftlich zuzuordnen sind, wie sie sich aus der Anlage 3 zu dieser Satzung ergeben;
- d) Sachen, Rechte, Vertragsverhältnisse, die nicht in den beigefügten Anlagen aufgeführt sind, soweit sie dem vorbezeichneten Eigenbetrieb im weitesten Sinne wirtschaftlich zuzuordnen sind; dies gilt insbesondere für bis zur Eintragung des Kommunalunternehmens in das Handelsregister erworbene Sachen oder Rechte und begründete Vertragsverhältnisse und Verbindlichkeiten.
- (4) Für sämtliche unter Abs. 1 u. 2 sowie in der Anlage 4 beschriebenen Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens gilt, dass die Übertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Wirtschaftsgüter, Gegenstände, materiellen und immateriellen Rechte, Verbindlichkeiten und Rechtsbeziehungen erfasst, die dem übertragenen Eigenbetrieb dienen oder zu dienen bestimmt sind oder sonst denselben betreffen oder ihm wirtschaftlich zuzurechnen sind, unabhängig davon, ob die Vermögensposition bilanzierungsfähig ist oder nicht.
- (5) Bei Zweifelsfällen, die auch durch Auslegung dieses Vertrages nicht zu klären sind, gilt, dass Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge und Rechtspositionen, die nach obigen Regeln nicht zugeordnet werden können, bei dem übertragenden Rechtsträger bzw. bei der Stadt Klingenberg a.Main verbleiben.
- (6) Soweit für die Übertragung von bestimmten Gegenständen die Zustimmung eines Dritten, eine öffentlich-rechtliche Genehmigung oder eine Registrierung erforderlich ist, werden sich der übertragende Rechtsträger und das aufnehmende Kommunalunternehmen bemühen, die Zustimmung, Genehmigung oder Registrierung beizubringen. Falls dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, werden sich der übertragende Rechtsträger und das aufnehmende Kommunalunternehmen im Innenverhältnis so stellen, als wäre die Übertragung der Gegenstände des ausgegliederten Vermögens mit Wirkung zum Vollzugsdatum erfolgt.

- (7) Der Regelung der Gesamtrechtsnachfolge liegt die mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Bilanz des Eigenbetriebs zum 31.12.2010 als Schlussbilanz zugrunde. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 ist dieser Satzung als Anlage 4 beigelegt. Das aufnehmende Kommunalunternehmen wird die von dem übertragenden Rechtsträger übernommenen Aktiven und Passiven mit den Buchwerten nach dem Stand der Schlussbilanz fortführen. Diese Werte bilden die Werte der Eröffnungsbilanz des Kommunalunternehmens zum 01.01.2011.

§ 5

Arbeitnehmer

- (1) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Angestellten und Arbeiter/innen des bisherigen Eigenbetriebs unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte. Das Nähere regelt ein Personalüberleitungsvertrag. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten.
- (2) Das Kommunalunternehmen tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung dem Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bei. Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.

§ 5a

Arbeitnehmer

- (1) Das Kommunalunternehmen hat das Recht, Dienststellen von Beamten zu sein, wenn es auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Art. 89 Abs. 2 hoheitliche

Befugnisse ausübt.

- (2) Wird es aufgelöst, hat die Stadt die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (3) Wird das Unternehmensvermögen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übertragen, so gelten für die Übernahme und die Rechtstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger des Kommunalunternehmens Art. 51 bis 54 und 69 BayBG, bei länderübergreifendem Vermögensübergang §§ 16 bis 19 des Beamtenstatusgesetzes.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Organe des Kommunalunternehmens

Die Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

§ 8

Vorstand, Vertretung

- (1) Der Vorstand des Kommunalunternehmens besteht aus einer Person. Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Er ist alleinvertretungsbefugt.
- (2) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Klingenberg AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Erneute Wiederbestellungen sind zulässig. Der Vorstand kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Verwaltungsrates abberufen werden.
- (5) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, die Geschäfte des Kommunalunternehmens in Übereinstimmung mit dem Gesetz, dieser Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie den Beschlüssen des Verwaltungsrates zu führen.
- (7) Es ist Aufgabe des Vorstands, ein Controlling als Risiko-Frühwarnsystem einzurichten, das erlaubt, den Fortbestand des Kommunalunternehmens gefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.
- (8) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. Er nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.
- (9) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat quartalsweise Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Klingenberg a.Main haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- 10) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Aordnung, Versetzung, Ruhestandsetzung und Entlassung der Beschäftigten in Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages und der Beamten bis Besoldungsgruppe A8 im Rahmen des vom Verwaltungsrat genehmigten Stellenplans.

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Verwaltungsrates

- (1) Das Kommunalunternehmen hat einen Verwaltungsrat, der aus dem Vorsit-

zudem Mitglied und neun übrigen Mitgliedern besteht, die der Stadtrat bestellt und die dem jetzigen Werkausschuss entsprechen. Der Stadtrat bestellt für jedes der acht übrigen Mitglieder jeweils ein/e persönliche/n Vertreter/in, die/der nur im Vertretungsfall ein Stimmrecht hat. Im Verwaltungsrat sind die den Stadtrat bildenden Wahlvorschlagsträger nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (analoge Anwendung Art. 33 Abs. 1 GO und § 7 Geschäftsordnung für den Stadtrat).

- (2) Die Amtsdauer des Verwaltungsrates, der für eine Dauer von 6 Jahren bestellt wird, endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Klingenberg a.Main. Der alte Verwaltungsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung eines neuen Verwaltungsrates weiter.
- (3) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates sowie die persönlichen Vertreter können das Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kommunalunternehmen niederlegen.
- (4) Das Verwaltungsratsmandat eines als Verwaltungsratsmitglied bestellten Mitglieds des Stadtrats der Stadt Klingenberg a.Main endet mit seinem Ausscheiden aus dem Stadtrat.
- (5) Von dem Stadtrat bestellte Verwaltungsratsmitglieder können durch einen mit einer Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des Stadtrates jederzeit abberufen werden. Die jeweiligen Nachfolger werden von der politischen Gruppierung des Stadtrats benannt und vom Stadtrat bestellt, der die/der Abberufene angehörte.
- (6) Von dem Stadtrat bestellte Verwaltungsratsmitglieder sowie deren persönliche Vertreter können durch einen mit einer Dreiviertelmehrheit gefassten Beschluss des des Stadtrates jederzeit abberufen werden. Die jeweiligen Nachfolger werden von der politischen Gruppierung des Stadtrats benannt und vom Stadtrat bestellt, der die/der Abbrufene angehörte. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied oder ein/e persönliche/r Vertreter vor Ablauf seiner

Amts-dauer aus, bestellt der Stadtrat die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in.

- (7) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten pro Sitzung ein Sitzungsentgelt von 50,00 € als Ersatz für ihre Aufwendungen.
- (8) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein
- a) Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 - b) leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c) Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst ist.
- (9) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

§ 10

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates, Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

- (1) Den Vorsitz führt der erste Bürgermeister; mit seiner Zustimmung kann der Stadtrat eine andere Person zum vorsitzenden Mitglied bestellen. Ist dies der Fall, soll ein Stellvertreter vom Stadtrat bestellt werden. Ansonsten wird der erste Bürgermeister entsprechend Art. 39 GO durch die weiteren Bürgermeister vertreten.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Ge-

schäfte erfordern oder wenn es von dem Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Verwaltungsratsmitglieder beantragt wird. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Vorstand innerhalb von drei Wochen nach der Bestellung des neuen Verwaltungsrates. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

- (3) Bei der Einberufung, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Werktagen zu erfolgen hat, müssen die Beratungsgegenstände angekündigt werden. Die Einberufung kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.
- (4) Verwaltungsratssitzungen finden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Quartal statt.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Verwaltungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (6) Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus der Satzung etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates kann Beschlüsse des Verwaltungsrates im schriftlichen Verfahren fassen lassen, wenn sämtliche Verwal-

tungsratsmitglieder mit der Verfahrensweise einverstanden sind.

- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
- (10) Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Klingenberg AöR" abgegeben.

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt und überwacht den Vorstand. Er kann von dem Vorstand jederzeit Berichterstattung verlangen. Er kann durch einzelne Mitglieder oder durch zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte die Bücher, Schriften und Dateien des Kommunalunternehmens einsehen.
- (2) Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den Lagebericht zu prüfen und festzustellen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) den Erlass von Satzungen und Verordnungen gemäß Art. 89 Abs. 2 Satz 3, soweit sich dies nicht der Stadtrat vorbehalten hat,
 - b) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - c) die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer,
 - d) die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 - e) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - f) die Ergebnisverwendung.

In den Fällen der Buchstaben a und d unterliegen die Verwaltungsratsmitglieder der Weisung des Stadtrates.

- (4) Der Verwaltungsrat entscheidet weiter über:
- a) die Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
 - b) den Abschluss, Änderung und Aufhebung von
 - Bezugsverträgen über Strom, Gas, Wasser und evtl. andere Energien mit einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren im Einzelfall sowie
 - Konzessionsverträgen
 - c) den Erwerb, Erschließung, Entwicklung, Verwertung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
 - d) die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen,
 - e) die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
 - f) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
 - g) die Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - h) die Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Angestellten ab einer in der Geschäftsordnung des Vorstandes festzulegenden Vergütungsgruppe,
 - i) die Entsendung von Vertretern in das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens,
- (5) Der Verwaltungsrat vertritt das Kommunalunternehmen gegenüber dem Vorstand gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) in Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Vorstand mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden (oder des zu seiner Vertretung befugten Stellvertreters) und eines weiteren Verwaltungsratsmitgliedes selbstständig handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (7) Der Verwaltungsrat bestellt den Abschlussprüfer und der Verwaltungsratsvorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende beauftragt den Abschlussprüfer.
- (8) Der Verwaltungsrat beschließt über die Verträge mit dem Vorstand.
- (9) Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandssetzung und Entlassung der Beschäftigten und der Beamten soweit nicht der Vorstand zuständig ist (§ Abs. 10)

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Genehmigung erteilen kann. Es gelten die Vorschriften der §§ 15 ff der KUV.
- (2) Der Wirtschaftsplan setzt sich aus folgenden Teilplänen zusammen:
 - Erfolgsplan,
 - Investitionsplan,
 - Finanzplan,
 - fünfjährige Finanzplanung,
 - Stellenübersicht, entsprechend § 5 Abs 1 bis 5 der KommHV-Doppik bzw. § 6 der KommHV-Kameralistik .
- (3) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres die Notwendigkeit, von den Veranschlagungen im Wirtschaftsplan in erheblichem Umfange abzuweichen, hat der Vorstand unverzüglich einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§ 242 ff., 264 ff. HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Durchführung der Abschlussprüfung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss, der Anhang und der Lagebericht sind nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen. Der Lagebericht muss die in § 289 Abs. 2 HGB genannten Sachverhalte sowie die Angaben nach § 26 KUV beinhalten.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Verwaltungsrat unverzüglich vorzulegen.
- (4) Der Verwaltungsrat hat unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen und den Jahresabschluss festzustellen. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
- (5) Die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft hat gemäß § 54 Abs. 1 HGrG das Recht zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar unterrichten zu lassen und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

- (6) Der Vorstand wird vertraglich verpflichtet, die im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches der Gemeinde jährlich mitzuteilen.

§ 14

Leistungsverkehr

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen dem Kommunalunternehmen und der Stadt ist angemessen abzurechnen.

§ 15

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht im Innenverhältnis rückwirkend zum 1.01.2011. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Klingenberg a.Main, den 25.08.2011

Simon
1. Bürgermeister